

Benutzungsordnung für die Schurwaldhalle
- Kultureller Teil -
Vom 24. Oktober 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat am 24.10.2016 folgende Satzung:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Schurwaldhalle besteht aus einem kulturellen Teil (Kulturhalle) und einem sportlichen Teil (Sporthalle)

Der Kulturhalle umfasst die 1986 fertiggestellten Räume nach der Baugenehmigung vom 28.11.1984, der sportliche Teil die Räumlichkeiten nach der Baugenehmigung vom 15.07.1991.

Der kulturelle Teil ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Aichwald. Er dient dem Abhalten von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kulturhalle besteht nicht. Mit der Benutzung der Kulturhalle unterwirft sich der Veranstalter bzw. Benutzer der Benutzungsordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

§ 2

Überlassung der Kulturhalle

Die Gemeinde Aichwald stellt den Einwohnern und den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Körperschaften - nachstehend Vereine genannt - die Kulturhalle zum Durchführen von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.

Als "ortsansässig" werden Vereine dann bezeichnet, wenn sie ihren Sitz in Aichwald haben.

Auswärtige Personen und Vereinigungen können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden. Für die Überlassung der Kulturhalle erhält der Veranstalter ein Antragsformular, welches ausgefüllt und unterzeichnet innerhalb von vier Wochen, nach Zugang, an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben ist.

Über diese Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, entscheidet die Reihenfolge des Antragseinganges.

Die örtlichen Vereine haben Vorrang vor privaten und auswärtigen Veranstaltern.

Termine für die Belegung der Kulturhalle werden frühestens ein Jahr vor dem Veranstaltungstermin entgegengenommen.

Während der Weihnachts- und Sommerferien kann die Kulturhalle ganz oder teilweise nicht genutzt werden. Die genauen Schließzeiten werden von der Verwaltung rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 3

Benutzungsbestimmungen

1. Die Benutzer der Kulturhalle haben das Gebäude und seine Einrichtung schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
2. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
3. Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vom Veranstalter zu beschaffen. Hierzu gehören auch der Erwerb der

Wiedergaberechte bei der GEMA sowie die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 des Gaststättengesetzes.

4. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrzeit, der Feuerschutz- und sonstigen polizeilichen Vorschriften.
5. Der Umgang mit offenem Feuer oder pyrotechnischen Erzeugnissen einschließlich Tischfeuerwerk ist nicht gestattet.
6. Die Benutzer der Kulturhalle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhezeiten eingehalten werden. Hierzu ist sicherzustellen, dass der Betrieb im Außenbereich der Schurwaldhalle nach 22.00 Uhr eingestellt wird und Fenster und Türen geschlossen werden.
7. Aufbau- und Dekorationsarbeiten am Vortag einer Veranstaltung müssen spätestens um 22.00 Uhr abgeschlossen sein.
8. Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
9. In der Kulturhalle herrscht ein generelles Rauchverbot. Auf die geltenden Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg (LNRS) wird hingewiesen.
10. Soweit nur Stuhlreihen aufgestellt sind, ist der Verzehr von Speisen und Getränken am Platz nicht gestattet.
11. Die Benutzung von Plastikgeschirr ist nicht zulässig.
12. Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung, sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zufahrtsbereich außerhalb der Kulturhalle zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.

§ 4

Haftung

1. Der Veranstalter hat die Kulturhalle und ihre Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
2. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der aufsichtsführenden Person bzw. dem Veranstalter sofort dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
3. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, den Vorbereitungen oder den Aufräumarbeiten durch

ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.

4. Der Veranstalter haftet, ohne dass die Gemeinde den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Veranstalter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist die Angelegenheit des Veranstalters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
5. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftungsverantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
6. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dem Veranstalter wird eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, in Rechnung gestellt. Falls der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nachweisen kann, entfällt die Berechnung der Haftpflichtversicherung. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
7. Die Gemeinde behält sich vor, vom Veranstalter eine Kautions in Höhe von bis dem zweifachen Tageshöchstsatz zu verlangen.

§ 5

Bewirtschaftung der Saalküche

1. Die Bewirtschaftung der Saalküche kann nur von einem nachweislich fachkundigen Gastwirt (u.a. Köche, Metzger, etc.), nachfolgend auch Bewirtschafter genannt, übernommen werden. Insbesondere die technischen Küchengeräte dürfen ausschließlich durch das anwesende Fachpersonal des Bewirtschafters bedient werden.
2. Der Veranstalter hat Name und Anschrift des bewirtschaftenden Gastwirtes mitzuteilen. Die Gemeindeverwaltung entscheidet dann im Einzelfall über dessen Zulassung.
3. Die örtlichen Vereine haben die Möglichkeit, die Bewirtschaftung ihrer Veranstaltungen selbst zu übernehmen oder sich hierfür eines Wirtes zu bedienen.
4. Der Hausmeister übergibt die KÜcheneinrichtung an den jeweiligen Kulturhallenbewirtschafter bei Übergabe der Halle an den Veranstalter. Für verlorene und beschädigte Gegenstände ist vom Veranstalter Ersatz zu leisten.
5. Küche, KÜcheneinrichtung und für den KÜchenbetrieb erforderliche Nebenräume sind nach Benutzung sorgfältig durch den Bewirtschafter zu reinigen. Dabei ist entsprechend dem ausgehängten

Putzplan vorzugehen. Notwendige Nachreinigungen werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

6. Nach Beendigung der Veranstaltung wird die Saalküche wieder vom Bewirtschafter an den Hausmeister übergeben. Sollte eine direkte Übergabe an den Hausmeister nicht möglich sein, hat der Bewirtschafter dafür Sorge zu tragen, dass eine Nutzung der Saalküche nicht mehr möglich ist. Die Übergabe erfolgt in diesem Fall durch den Veranstalter.

§ 6

Besetzung der Kulturhalle

1. Die Bestuhlung und Betischung in Saal und Foyer wird durch einen veranstaltungsspezifischen Bestuhlungsplan geregelt. Bei der Bestuhlung und der Aufstellung der Tische ist auf die Einhaltung der im Bestuhlungsplan vorgegebenen Abstände und Rettungswege zu achten. Die Aufstellung kann gegen Kostenersatz durch die Gemeinde erfolgen. .
2. Der Bestuhlungsplan gibt die Anzahl der maximal zu stellenden Tische und Stühle vor. Diese dürfen nur innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen aufgestellt. Ausnahmen von diesen Vorgaben des Bestuhlungsplanes, wie das Aufstellen von größeren Dekorationen oder Tischen für die Bewirtung, sind nur in den ausgewiesenen Nutzflächen und nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung zulässig.
3. Notausgänge dürfen unter keinen Umständen mit Stühlen, Tischen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
4. In der gesamten Kulturhalle dürfen nur die vorhandenen Tische und Stühle benutzt werden. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch die Verwaltung zulässig.
5. Die Verwendung des Mobiliars der Kulturhalle im Außenbereich ist verboten.

§ 7

Garderobe

entfällt

§ 8

Dekoration

1. Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammbares oder nicht brennbares Material verwendet wird.
2. Bei Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen. Das Benageln und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden ist nicht gestattet.
3. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden. Bodenhaftende Dekorationen dürfen nur innerhalb der ausgewiesenen Nutzflächen aufgestellt werden.
4. Der Veranstalter hat bei großflächigen Dekorationen einen Dekorationsplan zu erstellen und diesen bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mit der Gemeinde abzusprechen.
5. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Kulturhalle gebracht hat, sind so rechtzeitig zu entfernen, dass am darauffolgenden Tag spätestens um 11.00 Uhr die Kulturhalle wieder benutzt werden kann.

§ 9**Reinigung der Kulturhalle, Abfallentsorgung**

Alle Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Eine Endreinigung wird gegen Kostenersatz von der Gemeinde durchgeführt.

Küche und Kucheneinrichtung der Foyerküche sind sorgfältig entsprechend des ausgehängten Reinigungsplans zu reinigen

Der Veranstalter kann vor Ort Abfälle in einem Umfang von 120 Litern je Veranstaltungstag entsorgen. Für die Entsorgung weiterer Abfälle sowie Sonderabfälle wie Dekorationsmaterial hat er selbst zu sorgen.

§ 10**Hausrecht**

Neben dem Bürgermeister übt der Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter das Hausrecht aus. Diese Personen haben ein Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, die sich auf dem Kulturhallengrundstück aufhalten. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zur Kulturhalle, auch während der Benutzung durch den Veranstalter.

§ 11**Bedienen der Einrichtungen**

Die Betreuung der technischen Anlagen, wie zum Beispiel Heizungs-, Lüftungs- und Übertragungsanlagen, erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister bzw. durch von ihm beauftragte Personen.

§ 12**Rücktritt des Veranstalters**

Wird eine Veranstaltung nicht am festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Gemeindeverwaltung sofort zu benachrichtigen.

Rücktrittsgebühren werden laut der Anlage „Benutzungsgebühren – Kulturhalle“ erhoben.

Eine etwaige Rückerstattung von bereits bezahlten Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage „Benutzungsgebühren – Kulturhalle“.

Maßgebend ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt bei der Gemeindeverwaltung.

Ansonsten ist der Gemeindeverwaltung nur ein durch den Rücktritt evtl. entstandener finanzieller Schaden zu ersetzen.

§ 13**Widerruf der Genehmigung**

Die Gemeinde kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzung der Kulturhalle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist; außerdem dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurde.

Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 14**Benutzungsentgelt**

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Kulturhalle und der Einrichtungsgegenstände Benutzungsgebühren gemäß der Anlage „Benutzungsgebühren - Kulturhalle“ in der jeweils gültigen Fassung
2. Gebührenschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
3. Die Gebühren werden vier Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
4. Die Gebühren enthalten bereits Zuschläge für Nebenkosten, wie zum Beispiel Heizung, Lüftung und Strom.
5. Sonderleistungen, die nicht in der Anlage beziffert sind, werden dem Mieter als Kostenersatz gesondert berechnet.

§ 15**Zuwiderhandlungen**

Veranstalter und Benutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Kulturhalle ausgeschlossen werden.

Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 24.09.2012 außer Kraft.

Änderungen enthalten vom:

26.09.2022 (Inkraft: 01.01.2023)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Aichwald, den 25.10.2016

Nicolas Fink
Bürgermeister

Anlage „Benutzungsgebühren – Kulturhalle“ zur Benutzungsordnung für die Schurwaldhalle – kultureller Teil –

Der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald beschließt am 26.09.2022

1. Allgemein

Die Benutzung der Kulturhalle ist gemäß § 14 der Benutzungsordnung gebührenpflichtig. Gebühren werden in den Vereinsräumen entsprechend der Nutzungsdauer, in Saal und Foyer ganztägig berechnet. Ganztägige Gebühren werden im Regelfall für den Benutzungszeitraum von 11:00 Uhr des Veranstaltungstages bis zum nächsten Morgen um 11:00 Uhr erhoben.

Die Halle ist am Folgetag einer Veranstaltung spätestens um 11:00 dem Hausmeister zu übergeben. Bei Nichteinhalten wird zusätzlich die Verlängerungsgebühr berechnet.

2. Entgelte für Raummiete ab 1. Januar 2023 (Nettobeträge):

Örtliche

| | 3 Stunden | 6 Stunden | ganztägig |
|-----------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Vereinsraum 1 | 25,00 € | 50,00 € | 62,00 € |
| Vereinsraum 2 | 8,00 € | 17,00 € | 21,00 € |
| Vereinsraum 3 | 15,00 € | 30,00 € | 37,00 € |
| Vereinsraum 4 | 15,00 € | 30,00 € | 37,00 € |
| Vereinsraum 5 | 8,00 € | 17,00 € | 21,00 € |
| Foyer | | | 131,00 € |
| Wochenendtarif (Foyer) | | | 223,00 € |
| Saal (mit Foyer) | | | 685,00 € |
| Wochenendtarif (Saal) | | | 1.160,00 € |
| Verlängerung (Saal bis 6 Stunden) | | | 550,00 € |

Auswärtige

| | 3 Stunden | 6 Stunden | ganztägig |
|-----------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Vereinsraum 1 | 50,00 € | 100,00 € | 124,00 € |
| Vereinsraum 2 | 17,00 € | 34,00 € | 43,00 € |
| Vereinsraum 3 | 29,00 € | 58,00 € | 72,00 € |
| Vereinsraum 4 | 29,00 € | 58,00 € | 72,00 € |
| Vereinsraum 5 | 17,00 € | 34,00 € | 43,00 € |
| Foyer | | | 190,00 € |
| Wochenendtarif (Foyer) | | | 321,00 € |
| Saal (mit Foyer) | | | 850,00 € |
| Wochenendtarif (Saal) | | | 1.445,00 € |
| Verlängerung (Saal bis 6 Stunden) | | | 685,00 € |
| Foyerküche | | | 47,00 € |
| Saalküche | | | 158,00 € |
| Kühlraum | | | 46,00 € |

3. Ermäßigungen, Freiveranstaltungen

- Ortsansässige Vereine dürfen die Vereinsräume in der Schurwaldhalle einmal im Monat kostenlos benutzen.
- Mitglieder des Vereinsringes dürfen ihre Übungsstunden in den Vereinsräumen kostenlos abhalten.
- Den örtlichen Vereinen, die Mitglied im Vereinsring sind, werden der Saal oder die Vereinsräume auf Antrag einmal jährlich für eine Veranstaltung unentgeltlich überlassen.
- Außerdem wird diesen innerhalb von drei Jahren eine zusätzliche Freiveranstaltung zur Durchführung von Veranstaltungen der überörtlichen Verbände, in denen sie Mitglied sind, gewährt.
- Mitglieder des Vereinsrings dürfen ihre Gremiensitzungen im Saal einmal im Jahr kostenfrei abhalten, wenn diese unter der Woche (Montag bis Donnerstag) stattfinden.
- Bei Veranstaltungen kultureller Art, wie zum Beispiel Vorträgen, Konzerten und Theaterdarbietungen, werden die Gebühren um 30 % ermäßigt. Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.
- Erstreckt sich eine Veranstaltung im Saal oder den Vereinsräumen zusammenhängend über mehr als einen Tag, so werden für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag die Raummiete jeweils um 30 % ermäßigt.

4. Reinigung

| | |
|------------------------------|----------|
| Reinigung Saal (mit Foyer) | 195,00 € |
| Reinigung Foyer/Vereinsräume | 51,00 € |

5. Kautio

| | |
|------------------|----------|
| Saal (mit Foyer) | 500,00 € |
| Foyer | 250,00 € |
| Vereinsräume | 150,00 € |

Im Einzelfall kann auch eine höhere Kautio festgelegt werden.

Die Kautio wird nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden an der Einrichtung, inklusive der mitbenutzten Küche, entstanden sind und die Räumlichkeiten in einem einwandfreien, sauber gereinigten Zustand hinterlassen werden.

6. Sonstiges

| | |
|---|---|
| Tischdecken | 5,00 € / Stück |
| Beamer | 30,00 € |
| Bestuhlung (mit Tischen) je 50 Personen | 40,00 € |
| Bestuhlung (ohne Tische) je zu 100 Personen | 40,00 € |
| Veranstalterhaftpflicht | Saal 41,36 € Foyer, Vereinsräume 21,83 € |

7. Rücktrittsgebühren

Bei Rücktritt bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn:

Kostenfrei, bereits bezahlte Gebühren werden zurück erstattet.

Bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn:

25% der jeweiligen berechneten Benutzungsgebühr

Ausgefertigt:

Aichwald, den 27.09.2022

Andreas Jarolim
Bürgermeister